

## VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 1544/73 DES RATES

vom 4. Juni 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 559/73 <sup>(2)</sup>, zu ändern ist, um der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1543/73 des Rates vom 4. Juni 1973 zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die aus den Forschungs- und Investitionsmitteln besoldeten Beamten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind <sup>(3)</sup>, Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 wird wie folgt geändert:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 4. Juni 1973.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

R. VAN ELSLANDE

a) In Artikel 2 werden ein sechster und ein siebenter Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut angefügt:

„— die Empfänger der in den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1543/73 für den Fall des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst vorgesehenen Vergütung;

— die Empfänger der in Artikel 5 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1543/73 für den Fall des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst vorgesehenen Abfindung.“

b) In Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) wird folgender Satz angefügt:

„Diese Bestimmungen gelten auch für Zahlungen, die auf Grund von Artikel 5 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1543/73 geleistet werden.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 8.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 28. 2. 1973, S. 4.<sup>(3)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.